

Verbandssatzung des Leitstellen-Zweckverbandes Nord

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 3. Dezember 2025 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein folgende Verbandssatzung des Leitstellen-Zweckverbandes Nord erlassen:

§1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(zu beachten: §§ 5, 13 GkZ)

- (1) Die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie die Stadt Flensburg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen Leitstellen-Zweckverband Nord (LZN). Er hat seinen Sitz in Harrislee.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Leitstellen-Zweckverband Nord“.

§2

Verbandsgebiet, örtliche Zuständigkeit

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.
- (2) Soweit für einzelne Aufgaben, die der Zweckverband gemäß § 3 von den Verbandsmitgliedern übernimmt, anderweitige örtliche Zuständigkeiten der Verbandsmitglieder bestehen, wird die örtliche Zuständigkeit des Zweckverbandes für den jeweiligen Aufgabenbereich in Abweichung vom Verbandsgebiet nach Absatz 1 entsprechend modifiziert. Die Verbandsmitglieder unterrichten den Zweckverband und sich gegenseitig unverzüglich über die zugrunde liegenden Regelungen, ggf. hierzu bestehende Verträge und deren Änderungen.

§3

Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für die Verbandsmitglieder als zuständige Träger von Aufgaben des Brandschutzes, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes mit dem für polizeiliche Aufgaben zuständigen Land Schleswig-Holstein die Kooperative Regionalleitstelle Nord zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Bei der Kooperativen Regionalleitstelle handelt es sich um eine Leitstelle zur Bearbeitung aller Einsätze von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), in der die polizeilichen Aufgaben getrennt von den kommunalen Aufgaben unter weitgehend gemeinsamer Nutzung der räumlichen und technischen Ressourcen wahrgenommen werden. Die Kooperative Regionalleitstelle umfasst auch abgesetzte Arbeitsplätze in den Verwaltungen der beteiligten Kreise und in der Polizeidirektion Husum zur Führung bei Großschadens- und Katastrophenlagen bzw. polizeilichen Sonderlagen.
- (2) Die Verbandsmitglieder übertragen die ihnen obliegenden Aufgaben zur Errichtung, Unterhaltung und zum Betrieb einer Feuerwehreinsatzleitstelle für den Brandschutz gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Brandschutzgesetz (BrSchG), einer Leitstelle zur Entgegennahme von Meldungen über Schadensereignisse für den Katastrophenschutz im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 8 Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG) und einer Rettungsleitstelle für den Rettungsdienst gemäß § 7 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz (RDG) i. V. m. § 5 der Durchführungsverordnung zum RDG für den in § 2 dieser Verbandssatzung festgelegte Verbandsgebiet auf den Zweckverband.

- (3) Die Aufgabenerledigung erfolgt insbesondere durch
1. Annahme von Hilfeersuchen,
 2. Zuordnung der Einsatzkräfte zum Einsatzgeschehen,
 3. Alarmierung der Einsatzkräfte gemäß abgestimmten Alarmierungsregelungen,
 4. Unterstützung der Einsatzleitung der Rettungsdienste, der Feuerwehren und der Katastrophenschutzbehörden,
 5. Information nach innen und außen,
 6. einsatzvorbereitende Maßnahmen,
 7. Dokumentation/Lagebeobachtung sowie
 8. Vermittlung und Übernahme von Dienstleistungen.
- (4) Die über den Betrieb der Kooperativen Regionalleitstelle hinaus gehenden Aufgaben des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes bleiben unberührt.
- (5) Die Kooperative Regionalleitstelle Nord dient den Einwohnern der Verbandsmitglieder in allen Notfällen als Service-Zentrale. Sie ist außerdem nach Entscheidung des Verbandsvorstehers die ständig besetzte Einsatzzentrale für die Bereitschaftsdienste, die von den beteiligten Kreis- und Stadtverwaltungen vorgehalten werden.
- (6) Der Zweckverband tritt in den von den Verbandsmitgliedern mit dem Land Schleswig-Holstein geschlossenen Vertrag nach § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) über die gemeinsame Errichtung und Unterhaltung sowie den gemeinsamen Betrieb der Kooperativen Regionalleitstelle Nord ein.

§4

Organe

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§5

Verbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Landräten der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie dem Oberbürgermeister der Stadt Flensburg oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und unter dessen Leitung zwei Stellvertreter. Jedem Verbandsmitglied steht das Vorschlagsrecht für einen der drei Funktionsträger zu. Das Recht zum Vorschlag des Vorsitzenden geht jeweils mit dem Wechsel der Wahlperiode auf ein anderes Verbandsmitglied über. Die Reihenfolge beginnt mit dem Kreis Schleswig-Flensburg und bestimmt sich sodann nach dem Alphabet.
- (5) Der Vorsitzende ist gleichzeitig Verbandsvorsteher; entsprechendes gilt für die Stellvertreter. Für den Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für hauptamtliche Bürgermeister entsprechend.

§6
Einberufung der Verbandsversammlung
(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

- (1) Die Verbandsversammlung ist von ihrem Vorsitzenden einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal jährlich einberufen werden.
- (2) Der Leiter des kommunalen Teils der Kooperativen Regionalleitstelle Nord und der Leiter der Fachverwaltung, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§7
Verbandsvorsteher
(zu beachten: §§ 10 - 13 GkZ, §§ 16 a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

- (1) Dem Verbandsvorsteher obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Hierzu gehören auch die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Solche Geschäfte liegen vor, wenn
 - a) eine eindeutige Vorentscheidung der Verbandsversammlung (z. B. Budget oder Richtlinien) vorliegt oder
 - b) es sich um die Ausführung von Gesetzen handelt oder
 - c) es sich um eine Angelegenheit ohne wesentliche Bedeutung handelt.
- (2) Er entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 25.000 EUR nicht überschritten wird,
 2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, so weit ein Betrag von 150.000 EUR nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 50.000 EUR nicht überschritten wird,
 4. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 2.500 EUR, in der Belastung über die gesamte Laufzeit 150.000 EUR nicht übersteigt,
 6. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Verbandsvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 100.000 EUR nicht übersteigt,
 7. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Verbandsvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 EUR nicht übersteigt,
 8. die Übernahme von Aufgaben nach § 3 Abs. 5 Satz 2.

§8
Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Beratung des Zweckverbandes aus Sicht der operativen Kräfte des Brandschutzes, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes wird ein Fachbeirat gebildet, in dem die Kreisfeuerwehrverbände Nordfriesland und Schleswig-Flensburg, der Stadtfeuerwehrverband Flensburg, die Träger des

Katastrophenschutzdienstes und die Verbandsmitglieder vertreten sind. Soweit ein Verbandsmitglied die Durchführung des Rettungsdienstes ganz oder in wesentlichen Teilen auf einen Dritten übertragen hat, ist auch dieser vertreten. Jede hiernach beteiligte Institution entsendet einen Vertreter.

- (2) Der Vorsitz und die Geschäftsführung werden vom Leiter des kommunalen Teils der Kooperativen Regionalleitstelle Nord wahrgenommen. Der Fachbeirat ist nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einzuberufen.

§9

Ehrenamtliche Tätigkeit

(zu beachten: §§ 9, 13 GkZ, §§ 24, 33 GO)

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von deren Vorsitzendem durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§10

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

Der Zweckverband bzw. die für ihn tätige Verwaltung ist berechtigt, zur Abwicklung von Sitzungen einschließlich der Zahlung von Entschädigungen und zur Übermittlung von Gratulationen Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail- und Internetadresse, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen gemäß den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) zu erheben, in einer Mitglieder- und Überweisungsdatei zu speichern und in sonstiger Weise zu verarbeiten.

§11

Personal

Zum Betrieb des kommunalen Teils der Kooperativen Regionalleitstelle Nord darf der Zweckverband Beamte und Beschäftigte beschäftigen. Er stellt das erforderliche Personal ein. Die Verbandsmitglieder können ihm mit seinem Einverständnis hierzu eigenes Personal, ggf. im Wege der Abordnung, zuweisen.

§12

Verbandsverwaltung

(zu beachten: § 13 GkZ)

- (1) Über den Betrieb des kommunalen Teils der Kooperativen Regionalleitstelle Nord hinaus unterhält der Zweckverband keine eigene Verwaltung.
- (2) Die Verwaltungsgeschäfte nimmt das jeweils von der Verbandsversammlung bestimmte Verbandsmitglied nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wahr. Für einzelne Aufgabenbereiche können die Verwaltungen der anderen Verbandsmitglieder oder Dritte in Anspruch genommen werden. Die Regelung der Einzelheiten erfolgt in gesonderten Vereinbarungen.
- (3) Die Geschäftsführung des Leitstellen-Zweckverbandes Nord obliegt der Leitstellenleitung.
- (4) Als Bindeglied zwischen den Verbandsmitgliedern, der Verbandsversammlung und der Leitstellenleitung wird von den Verwaltungen der Verbandsmitglieder eine

Lenkungsgruppe eingerichtet. Die Lenkungsgruppe setzt sich aus bis zu zwei Vertretern eines jeden Verbandsmitglieds zusammen. Sie bereitet zusammen mit der Leitstellenleitung und der Verbandsverwaltung die Sitzungen der Verbandsversammlung vor. Die Lenkungsgruppe berät und unterstützt die Leitstellenleitung, den Verbandsvorsteher und die Mitglieder der Verbandsversammlung in allen wichtigen Grundsatzangelegenheiten.

- (5) Zur Regelung der Einzelheiten der Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit von Verwaltung, Leitstellenleitung und Lenkungsgruppe erlässt der Verbandsvorsteher eine Geschäftsordnung.

§13

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(zu beachten: § 14 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§14

Deckung des Finanzbedarfs

(zu beachten: §§ 15 f. GkZ)

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage und eine Investitionsumlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Verbandsmitglieder tragen die Umlagen zu folgenden Anteilen:
Kreis Nordfriesland 36 %,
Kreis Schleswig-Flensburg 40 % und
Stadt Flensburg 24 %.

§15

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

(zu beachten: § 5 GkZ, § 29 GO)

- (1) Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 € halten.
- (2) Ist dem Abschluss des Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen, der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 250.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 25.000 € hält.

§16

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 11 GkZ)

- (1) Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 62.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 5.000 € nicht übersteigt, sind auch dann rechtsverbindlich, wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen, aber schriftlich abgegeben worden sind.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 m.D. BBesG und für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD/TVÜ-VKA.

§17

Änderungen der Verbandssatzung

(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Änderungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 oder der §§ 3 und 14 der Verbandssatzung bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§18

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

(zu beachten: §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 18 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(zu beachten: §§ 5, 16 f. GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes und die Mitgliedschaft in ihm ist auf dreißig Jahre geschlossen worden. Er verlängert sich um jeweils zehn Jahre, wenn er nicht spätestens fünf Jahre vor Ende der Vertragslaufzeit von einem der Verbandsmitglieder gekündigt wird. § 127 LVwG bleibt unberührt.
- (2) Das kündigende Verbandsmitglied scheidet mit dem Ende der Vertragslaufzeit aus dem Zweckverband aus. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen dessen Rechte und Pflichten im Zweckverband unter. Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (3) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (4) Wird der Zweckverband aufgelöst, vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes bei getragen haben.

§ 20

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

(zu beachten: § 13 GkZ, §§ 35 ff. LBG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamten und Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamten und Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Dabei sollen Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes von der Stadt Flensburg unter Anrechnung auf deren Anteil übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§21

Veröffentlichungen

(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite des LZN www.leitstelle-nord.de bekannt gemacht.

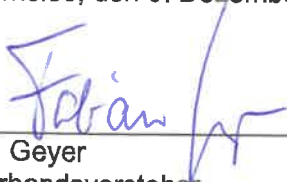
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in den Räumen der Berufsfeuerwehr Flensburg (Munketoft 16, 24937 Flensburg) zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

§ 22

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Personenbezeichnungen in dieser Verbandssatzung gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Leitstellen-Zweckverbandes Nord vom 27. März 2007 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 12. November 2023 außer Kraft und wird durch diese Satzung ersetzt.

Harrislee, den 3. Dezember 2025



Dr. Geyer
Verbandsvorsteher

